



KLEINGARTENVEREIN
BERNSDORFER HANG
e.V.

11 Hinweise, die abgeleitet vom Bundeskleingartengesetz und der Gartenordnung als Schwerpunkte für den Kleingartenverein „Bernsdorfer Hang“ e.V. gelten.

1. Das gepachtete Grundstück ist in einen gärtnerisch gepflegten Zustand zu versetzen und zu erhalten.
2. Folgende Kosten werden einmal jährlich in Rechnung gestellt und sind umgehend zu begleichen:

Pacht:	0,14 €/m ²
Mitgliedsbeitrag Verein:	30 €/Jahr
Mitgliedsbeitrag Stadtverband:	30 €/Jahr
Reparaturrücklage Wasser:	4,50 €/Jahr (pro Anschluss)
Reparaturrücklage Strom:	4,50 €/Jahr (pro Anschluss)
nicht geleistete Pflichtstunden:	25 € /Stunde
Umlagen (Gemeinschaftsflächen, Wasser- und Stromschwund)	ca. 25 €/Jahr

(Die Preise für Strom und Wasser werden jährlich angepasst, entsprechend des dem Verein in Rechnung gestellten Betrages für diese Medien. Die Ablesung des Strom-/Wasserverbrauchs erfolgt durch den Pächter selbst und ist spätestens bis zum **31.10. des laufenden Jahres** dem Gartenverein mitzuteilen. Andernfalls erfolgt eine Schätzung durch den Finanzvorstand. Die Schätzung ist nicht anfechtbar.)

Aufnahmegebühr (einmalig)	200 €
---------------------------	-------

3. Bauliche Veränderungen sind mit dem Vorstand abzusprechen. Wenn erforderlich, ist ein Bauantrag zu stellen. **24 m²** Dachfläche dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden.
4. Die von den Mitgliedern beschlossenen Ruhezeiten sind stets einzuhalten

Arbeitszeiten

Montag bis Freitag	8:00 -13:00 Uhr / 15:00 - 20:00 Uhr
Samstag	8:00 -13:00 Uhr / 15:00 - 18:00 Uhr

Ruhezeiten

Montag - Samstag: 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Ganztags an Sonn- und Feiertagen

5. Die Harmonie unter den Vereinsmitgliedern ist zu gewährleisten. Personelle Probleme sind dem Vorstand mitzuteilen und eine umgehende Klärung zu veranlassen.
6. Wer aus gesundheitlichen oder anderweitigen Gründen die geforderten **10 Arbeitsstunden** pro Jahr nicht leisten kann, hat darüber den Vorstand zu informieren. In diesem Fall werden dem Vereinsmitglied **25,00 € / Arbeitsstunde** in Rechnung gestellt.
7. Die Kleintierhaltung ist in der Kleingartenanlage nicht erlaubt. Hunde sind an der Leine zu führen.
8. Die beabsichtigte Kündigung der Parzelle ist mindestens 6 Monate vorher dem Vorstand mitzuteilen. Eventuelle Beauftragungen des Vorstandes sind umgehend zu realisieren. Bei Zuwiderhandlung werden erforderliche Arbeiten dem Pächter in Rechnung gestellt. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, muss der Pächter im Falle einer Kündigung für das laufende Jahr und ein weiteres Jahr einen Pflegevertrag mit dem Kleingartenverein Bernsdorfer Hang e.V. abschließen, oder den Garten für diesen Zeitraum selbst weiter pflegen.
9. Jeder Pächter sollte bei der Gewinnung von neuen Mitgliedern mithelfen.
10. Bei Verletzung der Gartenordnung erfolgt eine Abmahnung seitens des Vorstandes, die wiederum bei weiteren Vergehen zur Kündigung des Pachtverhältnisses führt.
11. Der Pachtvertrag wird zunächst für ein Jahr zur Probe geschlossen. Innerhalb dieses Zeitraums der Kleingartenverein *bei Verstößen gegen die Gartenordnung* mit einer Frist von 4 Wochen den Vertrag kündigen. Der Pächter gibt in diesem Zeitraum den Garten zumindest in dem Zustand ab, den er bei der Übernahme hatte. Eventuelle Kosten für Müllentsorgung etc. (Fachfirma) werden dem Pächter von der Kleingartenanlage in Rechnung gestellt. Eine weitere Pflege (siehe 8.) ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Der Vorstand des **Kleingartenverein „Bernsdorfer Hang“ e.V.**